

INFOS ZU KUMULATIVEN ARBEITEN

Bitte beachten Sie, dass die Dissertation nach der Disputation veröffentlicht und bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden muss, da dies die Voraussetzung für den Urkundenerhalt und somit die Titelführung ist.

Bei einer Dissertation handelt es sich um eine Prüfungsleistung, d. h., dass die im Promotionsbüro eingereichte Dissertation später auch in inhaltsgleicher Version bei der Hochschulschriftenstelle publiziert werden muss. DOI-Links dürfen beim Publizieren an der Hochschulschriftenstelle nur verwendet, bei denen die jeweils verlinkte Veröffentlichung inhaltsgleich mit der Version in der begutachteten Dissertationsschrift ist. Ein Verweis auf nachträglich geänderte Versionen ist nicht möglich.

Bitte bedenken Sie, dass noch nicht angenommene Publikationen oftmals auf Verlagswunsch überarbeitet werden müssen und diese somit letztendlich stark von der finalen Fassung abweichen. Im Rahmen der durch die Promotionsordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht muss jedoch die Prüfungsleistung, also die im Promotionsbüro eingereichte Dissertation, bei der Hochschulschriftenstelle veröffentlicht werden. **Klären Sie daher im Vorfeld, ob Ihr Vertrag mit dem Verlag eine anderweitige bzw. von der Endversion abweichende Publikation ermöglicht, da in diesem Fall nicht mehr auf die später erfolgte Publikation verwiesen werden kann.**

Wir empfehlen allen Promovierenden, sich bei der Veröffentlichung von Einzelarbeiten durch kommerzielle Verlage ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung auf dem universitären Dokumentenserver vorzubehalten. Das kann z.B. durch Aufnahme folgender Klausel in den Autorenvertrag geschehen: "Die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin hat das Recht, den Artikel mit dem Zeitpunkt seines Erscheinens (alternativ 3 oder 6 Monate nach Erscheinen des Artikels) der Öffentlichkeit über den Dokumentenserver oder sonstiger Form frei zugänglich zu machen. Die meisten großen Wissenschaftsverlage gewähren mittlerweile ein solches Recht auf Zweitveröffentlichung auf einem Dokumentenserver; Siehe dazu auch die SHERPA/RoMEO-Liste <<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>>

In der elektronischen Version, werden bei der Publikation an der Hochschulschriftenstelle die DOI-Links anstelle des Publikationstextes integriert. Allerdings nur, wenn die jeweils verlinkte Publikation inhaltsgleich mit der im Promotionsbüro eingereichten Version ist. In den beiden abzuliefernden Belegexemplaren müssen die Publikationen als Volltext- mit Angaben zum ursprünglichen Erscheinungsort - enthalten sein. Falls Sie kein einfaches Nutzungsrecht für eine Zweitveröffentlichung auf dem Dokumentenserver vom Verlag erhalten, können Sie ein Embargo von 12 Monaten beantragen. Somit bleiben die Publikationen für die Öffentlichkeit unzugänglich und werden erst nach Ablauf des Embargos freigegeben.